

Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig ab 1.12.2000)

Ein Kauf- oder Werklieferungsvertrag mit Tecfast kommt nur auf der Grundlage dieser Einkaufsbestimmungen zustande.

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

Für Bestellungen von Tecfast gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Anders lautende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn Tecfast sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

2. Bestellungen, Preise

- Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn Tecfast sie schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch erteilt oder bestätigt hat. Ändert der Lieferant die Bestellung ab, so ist Tecfast hieran nicht gebunden. Eine abgeänderte Bestellung des Lieferanten gilt als neues Angebot, an das der Lieferant bis 14 Tage nach Eingang bei Tecfast gebunden ist. Die Annahme durch Tecfast muß schriftlich erfolgen; die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens gelten nicht.
- Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bestellung an, ist Tecfast zum Widerruf berechtigt. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch Rücksendung der Bestellung belegten Auftragsbestätigung. Entscheidend für den Zugang der Bestellung beim Lieferanten sowie für den Zugang der Auftragsbestätigung bei Tecfast ist das Datum des Poststempels. Gleiches gilt für den Widerruf der Bestellung durch Tecfast.
- Tecfast kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Hierdurch entstandene Auswirkungen (z.B. in Form von Mehr- oder Minderkosten, Änderungen der Liefertermine etc.) werden die Parteien angemessen regeln.
- Die vereinbarten Preise sind Festpreise, frei Bestimmungsort der Ware, einschließlich Verpackung.

3. Lieferung

- Die Annahme der Lieferung durch Tecfast erfolgt nur unter Vorbehalt der Überprüfung auf Mängel, vertragsgemäße Beschaffenheit, zugesicherte Eigenschaften und Vollständigkeit.
- Beigestellte Stoffe und Teile sind Tecfast kostenfrei zurückzusenden, wenn und soweit sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden.
- Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der Art und Umfang der Ware sowie die Bestell- und Artikelnummern von Tecfast bezeichnet. Erfolgt die Anlieferung der Ware unmittelbar an einen Dritten oder wird die Ware beim Lieferanten von Dritten abgeholt, werden die Versandpapiere von Tecfast bereitgestellt bzw. die notwendigen Versandinstruktionen erteilt.
- Die Einteilung der Lieferungen hat nur in den von Tecfast in der Bestellung angegebenen Mengen und zu den angegebenen Terminen zu erfolgen. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Tecfast.
- Der Lieferant hat die Bestimmungen der Verpackungsordnung in der jeweils gültigen Form einzuhalten.
- Der Besteller ist SLVS Verbotskunde.

4. Liefertermin, Rücktritt, Schadensersatz

- Bei Nichterhaltung der vereinbarten Liefertermine oder bei feststehender Terminüberschreitung ist Tecfast berechtigt, nach Mahnung mit Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder im Falle des Verzugs vom Lieferanten Schadensersatz zu verlangen.
- Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Tecfast oder dem Dritten, im Abholungsfall die Bereitstellung beim Lieferanten.
- Wird die Ware ohne Zustimmung von Tecfast vor dem Liefertermin angeliefert, besteht bis zum vereinbarten Liefertermin keine Abnahme- und Zahlungsverpflichtung durch Tecfast.
- Der Lieferant wird Tecfast unverzüglich benachrichtigen, wenn er Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht oder sonstige Umstände eintreten, die ihn an der termingerechten Lieferung hindern.

5. Rechnungen und Zahlungen

- Jede Rechnung des Lieferanten ist bei Tecfast unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer einzureichen.
- Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang der Rechnung bei Tecfast. Erfolgt die Lieferung erst nach Erhalt der Rechnung, so läuft die Zahlungsfrist ab diesem Zeitpunkt. Bei Annahme verführter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem Liefertermin.
- Bei fehlerhaften Lieferungen ist Tecfast berechtigt, die Zahlung bis zum dreifachen Betrag des Wertes des fehlerhaften Teils der Lieferung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- Ohne besondere Vereinbarung werden Rechnungen bezahlt, 14 Tage mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto Kasse, ab Beginn der Zahlungsfrist, gemäß vorstehend Ziff. 5.2.

6. Überprüfungsvorbehalt

Tecfast behält sich vor, nach eigenem Ermessen jede Ware, sei es beim Lieferanten, sei es bei Dritten, deren sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Pflichten bedient – und zwar auch während des Produktionsvorganges –, sei es beim Spediteur oder in Lagern, zu überprüfen. Maßgebend für die Überprüfung ist die in der Bestellung festgelegte Warenspezifikation, die vom Lieferanten unterbreiteten Muster und zugesicherten Eigenschaften und sonstige mit dem Lieferanten vereinbarte Festlegungen.

7. Qualität und Dokumentation

- Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und die mit Tecfast vereinbarten technischen Daten und Standards einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, auch wenn sie der Lieferant für Verbesserungen hält, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Tecfast. Über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung werden sich die Vertragsparteien laufend gegenseitig informieren.
- Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und Tecfast nicht fest vereinbart, ist Tecfast auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- Soweit die zuständigen Behörden oder die Kunden von Tecfast zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Prüfungsunterlagen verlangen, wird der Lieferant diese Einblicke gewähren und Erläuterungen sowie jede sonstige zumutbare Unterstützung geben.

8. Gewährleistung

- Der Lieferant übernimmt Gewähr dafür, daß die Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen entspricht, die für Produktion, Vertrieb oder Verwendung bestehen. Der Lieferant übernimmt ferner die Gewähr dafür, daß die Lieferung nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- Sind die gelieferten Waren zur Zeit ihres Eingangs mit Fehlern behaftet oder werden zugesicherte Eigenschaften nicht eingehalten, ist Tecfast nach seiner Wahl berechtigt, Nachlieferung, Nachbesserung, Minderung, Wandlung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant bei Lieferungen ab Werk beweist, daß die Mangelhaftigkeit der Lieferung sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften auf von ihm nicht zu vertretenden Transport- oder Lagerschäden während der Auslieferung beruhen.
- Fordert Tecfast Nachbesserung, erhält der Lieferant eine Frist zur Behebung der Mängel. Die von Tecfast zu setzende Frist wird so bemessen sein, daß Tecfast im Falle der nicht fristgerechten Nachbesserung durch den Lieferanten die Mängel entweder noch selbst beheben oder durch einen Dritten beheben lassen kann, ohne daß Tecfast selbst bei seinen Kunden in Lieferverzug gerät. Die Kosten der Nachbesserung trägt der Lieferant.
- Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist Tecfast nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.
- Mängel der Lieferung hat Tecfast, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten rechtzeitig anzuzeigen. Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Tagen ab deren Feststellung geltend gemacht werden.
- Mangelhafte Ware wird Tecfast dem Lieferanten entweder auf seine Kosten und seine Gefahr zurückzusenden oder zur Verfügung stellen oder bis zur Abholung zu seinen Lasten einlagern.
- Wird Ware an den Lieferanten zurückgegeben, behält Tecfast das Eigentum hieran, bis der sich aus der Belastungsnote von Tecfast ergebende Betrag verrechnet bzw. bezahlt ist. Die Ware darf nicht verpfändet oder sicherheitsübereignet werden. Von einer drohenden oder erfolgten Pfändung oder Beschlagnahme der Ware durch Dritte ist Tecfast sofort zu unterrichten.

- Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 12 Monaten seit Verarbeitung, spätestens jedoch nach Ablauf von 18 Monaten seit Lieferung an Tecfast.

9. Geheimhaltung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch nach deren Beendigung als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
- Zeichnungen, Modelle, Muster, Stücklisten und ähnliche Gegenstände und Schriftstücke dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht oder für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind ohne besondere Aufforderung kostenlos zurückzugeben, sobald und soweit sie nicht mehr zur Ausführung der Bestellung benötigt werden.
- Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen ihren Unterlieferanten entsprechend anbedingen.
- Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Tecfast mit seiner Geschäftsverbindung zu Tecfast werden.

10. Schutzrechte

- Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, daß die Lieferung frei von Rechten Dritter ist und weder Urheberrechte noch gewerbliche Schutzrechte wie z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzen und auch nicht gegen sonstige deutsche Gesetze verstoßen.
- Der Lieferant stellt Tecfast von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen entstehen.
- Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach von Tecfast übergebenen Zeichnungen, Modellen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß, oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muß, daß hierdurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzt werden.
- Soweit der Lieferant vorstehender Ziff. 11.3 nicht haftet, stellt Tecfast ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- Muß infolge eines von einem Dritten gegen Tecfast erhobenen Anspruches der vorbezeichneten Art der weitere Vertrieb der Ware von Tecfast eingestellt werden, so hat der Lieferant den Tecfast aufgrund der Einstellung des Verkaufs entstehenden Schaden in vollem Umfang, also einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen.
- Wird Tecfast wegen angeblicher Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutz- oder Kennzeichnungsrechten sowie sonstigen Vorschriften und/oder Rechten von dritter Seite verklagt, leistet der Lieferant Tecfast in Höhe des klageweise geltend gemachten Betrags binnen drei Wochen nach Mitteilung von der Klageerhebung auf geeignete Weise Sicherheit.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich vom Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

11. Versicherungen

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm von Tecfast übergebenen Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge sowie sämtliche beigestellten Stoffe, Werkzeuge und Teile gegen alle Risiken, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Verlangen von Tecfast den Abschluß der Versicherungen nachzuweisen.

12. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (insbesondere Streik und Aussperrung), Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang der Wirkung von ihren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren der anderen Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

13. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückhaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

- Ohne ausdrückliche Zustimmung von Tecfast darf der Lieferant Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen, es sei denn, die schriftliche Genehmigung von Tecfast liegt vor.
- Eine Aufrechnung durch den Lieferanten ist ausschließlich dann zulässig, wenn dessen Gegenforderung fällig und von Tecfast nicht bestritten ist, ferner, wenn ein rechtskräftiger Titel gegen Tecfast vorliegt.
- Während der Dauer des Vertragsverhältnisses und nach seiner Beendigung kann keine Partei ein – auch kaufmännisches – Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Zahlungs- oder Lieferverweigerung wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den anderen Vertragsteil sowie die Regelung in Ziff. 5.3 bleiben unberührt.
- Sofern Tecfast dem Lieferanten Teile beistellt, behält sich Tecfast hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Tecfast vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von Tecfast mit anderen, Tecfast nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Tecfast das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von Tecfast zu den anderen, verarbeitenden Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- Wird die von Tecfast beigestellte Sache mit anderen, Tecfast nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Tecfast das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware von Tecfast zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist nach Vermischung die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so hat der Lieferant Tecfast anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Tecfast.

14. Leistungs- und Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- Erfüllungsort von Zahlung für Tecfast ist Denkendorf. Leistungsort und Erfüllungsort für Lieferungen des Lieferanten ist der Ort, an dem er die Ware zu liefern hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Einkaufsbedingungen sowie aus dem Vertrag, auf den sich diese Einkaufsbedingungen beziehen, auch für Scheck- und Wechselverpflichtungen, ist das für den Sitz von Tecfast zuständige Gericht, sofern der Lieferant Vollkaufmann ist. Tecfast behält sich vor, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen oder an jedem anderen begründeten gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

15. Vermögensverfall

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt, ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

16. Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam oder tatsächlich undurchführbar sein, so hat dies keinen Einfluß auf die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als ersetzt durch eine andere wirksame oder durchführbare Regelung, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Vermeidung des rechtlichen Mangels oder der tatsächlichen Hindernisse, der zur Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit geführt hat, herbeizuführen geeignet ist.

17. Schriftform

Sonstige Vereinbarungen können nur schriftlich zustande kommen. Auch Abänderungen dieser Schriftformklausel bedürfen ihrerseits der Schriftform.

18. Teilnichtigkeit

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Tecfast Verbindungssysteme GmbH, Reichbergstraße 1, 73770 Denkendorf, Telefon (07 11) 93 44 61-0, Telefax (07 11) 93 44 61-22